



Förderverein des Gymnasialen Schulzentrums „Felix Stillfried“ Stralendorf

Satzung des Fördervereins des Gymnasialen Schulzentrums „Felix Stillfried“ Stralendorf

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Organisation

- (1) Der Verein versteht sich als gemeinnützige und fördernde Interessenvertretung des Gymnasialen Schulzentrums Stralendorf und führt den Namen

Förderverein des Gymnasialen Schulzentrums „Felix Stillfried“ Stralendorf

im folgenden Schulförderverein genannt.

- (2) Der Schulförderverein hat seinen Sitz am Gymnasialen Schulzentrum Stralendorf und der Gerichtsstand ist Ludwigslust.
- (3) Der Verein ist organisatorisch selbständig und unabhängig und erstreckt sich auf das Einzugsgebiet der Schule.
Er ist parteipolitisch neutral und bejaht die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
Der Verein soll in das Register eingetragen werden.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

- (1) Der Schulförderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Die Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und die Gesetzlichkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu wahren, auf deren Verwirklichung zu achten und deren förderliche Anwendung und Entwicklung zum Wohle der Kinder und Jugendlichen des Gymnasialen Schulzentrums zu betreiben.
 2. Den Kindern und Jugendlichen Voraussetzungen zu schaffen, die über den üblichen Rahmen hinaus geeignet sind, sich lebensbejahende Wertvorstellungen anzueignen und danach zu erleben und das gleichberechtigte, friedliche Leben in unserer Gesellschaft zu erlernen und zu erfahren.
 3. Durch die Vielzahl unterschiedlichster Erfahrungen die Kinder und Jugendlichen in allen Bereichen des dörflichen Lebens, zusätzliche Sicherheit und Geborgenheit, erzieherische Einflussnahme und liebevolle Zuwendung erleben zu lassen.
- (2) Dazu stellt sich der FSS folgende Aufgaben:
 1. Praktische Hilfe bei der Gestaltung eines abwechslungsreichen und freudbetonten Schullebens
 2. Finanzielle Unterstützung zur Schaffung optimaler Voraussetzungen der Kindererziehung und Betreuung
 3. Freiwillige, unentgeltliche und konstruktive Hilfe für die Schüler der Schule Stralendorf, auch über den Rahmen des Schulbetriebes hinaus.
 4. Ständige Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Elternvertretern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.



Förderverein des Gymnasialen Schulzentrums „Felix Stillfried“ Stralendorf

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Schulfördervereins kann jede Person werden, die gewillt ist, die Satzung des Schulfördervereins anzuerkennen und das 18. Lebensjahr erreicht hat.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung, die den Antragsteller, falls dieser es wünscht, die Anwesenheit bei der Entscheidungsfindung einräumt.
- (4) Eine Ablehnung des Mitgliedsbegehrens ist schriftlich begründet dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Ein abgelehnter Antragsteller hat das Recht in der der Ablehnung folgenden Zusatzversammlung (§5Ä4-6Ü) seinen Antrag erneut mündlich zu formulieren und erneut eine Entscheidung zu begehren. Diese Entscheidung erfolgt sofort und ist endgültig.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Schulförderverein besteht aus seinen Mitgliedern und seiner Leitung.
- (2) Die Leitung wird durch die Mitglieder während einer Wahl bestimmt. Darüber hinaus gehört ihr ein Mitglied der Schulleitung an.
- (3) Die Leitung besteht aus mindestens 3 oder max. 7 Personen.
- (4) Die Leitung des Schulfördervereins verfügt über
 1. einen Vorsitzenden
 2. einen stellv. Vorsitzenden
 3. einen Schriftführer
 4. einen Kassierer
- (5) Leitung im Sinne des § 26 BGB sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 5 Versammlungen

- (1) Versammlungen sind Zusammenkünfte der Mitglieder und der Leitung. Bei diesen verfügt
 - a) Jedes Mitglied über eine Stimme
 - b) Der Vorsitzende zusätzlich über eine Zweitstimme
 - c) Entfällt
- (2) Feststehende Versammlung ist die Jahreshauptversammlung, die in den ersten drei Monaten des beginnenden Schuljahres stattfindet.
- (3) Weiterhin wird durch die Leitung entsprechend der gebotenen Notwendigkeit über anzuberaumende Versammlungen (Zusatzversammlungen) entschieden.
- (4) Zusatzversammlungen können in einem durch die Leitung festzulegenden Teilnehmerkreis durchgeführt werden.
- (5) Zusatzversammlungen können auf schriftlich begründetes Begehren bei der Leitung auch von Mitgliedern beantragt werden. Dazu legen der Versammlungsbegehrende und die Leitung, nach gemeinsamer Einigung, den Teilnehmerkreis und den Termin fest.
- (6) Termine werden durch die Leitung in geeigneter Form dem Teilnehmerkreis angezeigt.



Förderverein des Gymnasialen Schulzentrums „Felix Stillfried“ Stralendorf

- (7) Alle Versammlungen werden den Mitgliedern in schriftlicher Form angezeigt. Den Versammlungstermin gilt es mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (8) Auf allen Mitgliederversammlungen werden Protokolle geführt. In diesen Protokollen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung dokumentiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt, der schriftlich zu bekunden ist
 2. durch Tod des Mitglieds
 3. auf Beschluss der Mitglieder, im Rahmen einer Zusatzversammlung, wenn
 - a) das Mitglied nicht mehr gewillt scheint Mitgliedsbeiträge zu entrichten
 - b) das Verhalten des Mitgliedes in gröblichster Form den Zielen des Vereins zuwiderläuft
 - c) wenn das Mitglied versucht, den Schulförderverein zu gewerblichen oder gewerbsfördernden Zwecken zu nutzen.
- (2) Ehrenmitgliedern kann gekündigt werden. Dazu ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- (3) Durch Auflösung des Vereins.

§7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresmindestbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Jahresmindestbeitrag beträgt 12,-€.
- (3) Jedes Mitglied, das sich dazu in der Lage fühlt, kann einen beliebig höheren Jahresbeitrag entrichten.
- (4) Eine selbständige Beitragserhöhung bzw. Rückstufung bis zum Mindestbeitrag ist nur in dem vom Mitglied gewählten Zahlungsmodus möglich und der Leitung rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) Beitragsrückerstattungen werden nicht gewährt.

§ 8 Spenden

- (1) Einmalige oder sich sporadisch wiederholende Zuwendungen finanzieller oder materieller Art sind Spenden, die keine Mitgliedschaft begründen, jedoch in geeigneter Form durch den Schulförderverein gewürdigt werden.
- (2) Höchste Form der Würdigung kann die Ehrenmitgliedschaft sein.

§ 9 Besondere Verdienste

- (1) Besondere Verdienste zum Wohle der Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Fördervereins werden in geeigneter Form anerkannt.
- (2) Über die Wertung der Leistung und die Form der Anerkennung entscheidet die Leitung.
- (3) Besondere Leistungen werden durch die Leitung anerkannt oder von einem oder mehreren Mitglieder schriftlich angezeigt.
- (4) Anerkennungen sind nicht finanzieller Natur.
- (5) Höchste Form der Anerkennung ist die Ehrenmitgliedschaft.



Förderverein des Gymnasialen Schulzentrums „Felix Stillfried“ Stralendorf

- (6) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei für deren Dauer, sofern es das Ehrenmitglied wünscht.

§ 10 Veranstaltungen

- (1) Die Mitgliedschaft beinhaltet das Recht, an allen außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen. Die Teilnahme ist der Leitung anzuzeigen.
- (2) Die Teilnahme ist jedem Mitglied freigestellt.
- (3) Zu Veranstaltungen können die Mitglieder eingeladen werden.

§ 11 Gewerbliche und gewerbsfördernde Zwecke

Gewerbliche oder gewerbsfördernde Zwecke sind nicht das öffentliche Bekanntmachen über die Mitgliedschaft oder die Ehrenmitgliedschaft im Schulförderverein, sondern sind darauf gerichtet, den Schulförderverein zu nutzen um sich oder andere finanziellen Nutzen zu erzielen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kontrolle des Vermögens des Schulfördervereins wird durch zwei unabhängige Mitglieder durchgeführt, die rechtzeitig vor der Kassenprüfung zu wählen sind.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt 30 Kalendertage vor der Jahreshauptversammlung, auf welcher das Ergebnis der Prüfung den Mitgliedern vorgelegt wird.
- (3) Jedem Mitglied wird auf Verlangen Einsicht in die erstellten Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 13 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr.

§ 14

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren während der Hauptversammlung in demokratischer Form gewählt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Schulfördervereins kann nur anlässlich einer Jahreshauptversammlung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. In diesem Fall soll das Vermögen an das Amt Stralendorf als Schulträger übergehen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die Mitglieder beschließen über das Vermögen des Schulfördervereins zu Gunsten eines gemeinnützigen Zweckes.